**Seminar Hamburg**

Jurybericht

Vorschlag-Nr.-Datum: 16.06.2013

Thema/Titel: **Fehlendes Unternehmensstrafrecht in**

**Deutschland**

Kategorie: Wirtschaft

Eingegangen: April 2014

Quelle: Miriam Bunjes ([mib@miriam-bunjes.de](mailto:mib@miriam-bunjes.de))

Bearbeitung: Dagny [Hildebrandt / dagny.hildebrandt@haw-](mailto:Hildebrandt%20/%20dagny.hildebrandt@haw-)

hamburg.de

Franziska [Kirsch / franziska.kirsch@haw-](mailto:Kirsch%20/%20franziska.kirsch@haw-)

hamburg.de

Letzte Bearbeitung: Ulrike Spree /(ulrike.spree@haw-hamburg.de)

Letzte Bearbeitung vom: 16/6/2014

Dateiname: 113\_JB\_Unternehmensstrafrecht

**Abstract:**

Anders als in den USA und der Mehrzahl der europäischen Staaten gibt es in Deutschland kein Unternehmensstrafrecht. Das Fehlverhalten von Unternehmen wird stattdessen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet. Vor dem Hintergrund internationaler Vereinheitlichungsbestrebungen und aktueller gesetzgeberischer Vorstöße wird die Einführung eines Unternehmensstrafrechts auch in Deutschland in der Fachliteratur kontrovers diskutiert. In der Presseberichterstattung ist das Thema jedoch insgesamt unterrepräsentiert.

**Sachverhalt und Richtigkeit:**

Im Unterschied zu den USA und der Mehrzahl der europäischen Staaten können Unternehmen in Deutschland strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden (Zieschang 2014, S. 96, Danneker 2001, S. 101, Rotsch 2013, S. 486, Eidam 2007, S. 153). Gegenstand des deutschen Strafrechts ist ausschließlich das Handeln natürlicher Personen (also Menschen), denen eine persönliche, individuelle Schuld vorgeworfen werden kann. Juristische Personen bzw. ,Verbände‘ und damit auch Unternehmen in ihren verschiedenen Organisationsformen gelten in diesem Sinne als nicht handlungs-, nicht schuld- und damit auch nicht straffähig (Weber-Rey 2012, S. 322, Zieschang 2014, S. 93 ff.). Maßgeblich ist hier bis heute ein BGH-Urteil aus dem Jahr 1953, in dem festgehalten wird, dass es „dem bisherigen deutschen Rechtsdenken widerspricht, gegen juristische Personen oder sonstige Personengesamtheiten eine Kriminalstrafe zu verhängen. Sie passt nicht zu dem im deutschen Recht entwickelten sozialethischen Schuld- und Strafbegriff“ (zit. nach Weber-Rey 2012, S. 322, Fn. 6, Trüg 2010, S. 241).

Sanktionen gegen Unternehmen sind in Deutschland durch das Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) geregelt. Das Ordnungswidrigkeitengesetz unterscheidet sich vom Strafgesetz unter anderem dadurch, dass die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Ermessen der zuständigen Behörde liegt (,Opportunitätsprinzip‘), während Straftaten verfolgt werden müssen (,Legalitätsprinzip‘) (Hetzer 2014, S. 19). Zudem beinhaltet das Verhängen einer Strafe gemäß dem ,sozialethischen Schuld- und Strafbegriff‘ im Unterschied zur Auferlegung eines Bußgelds stets ein ,soziales Unwerturteil‘ (Hetzer 2014, S. 20). Sanktionen gegen Unternehmen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sind dabei stets an die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten natürlicher – also grundsätzlich handlungs-, schuld- und straffähiger – Personen gekoppelt, die für das Unternehmen vertretungsberechtigt sind (beispielsweise leitende Angestellte). Gemäß Paragraf 30 OwiG kann etwa eine Geldbuße gegen ein Unternehmen verhängt werden, wenn eine Leitungsperson eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat und dadurch entweder Unternehmenspflichten verletzt worden sind oder sich das Unternehmen bereichert hat bzw. bereichert werden sollte (Dörr 2012, S. 25, Zieschang 2014, S. 92). Paragraf 130 OwiG erweitert diese ,Anknüpfungstaten‘ um eine Verletzung der Aufsichtspflicht, sodass indirekt auch Handlungen untergeordneter Mitarbeiter erfasst werden können. Darüber hinaus kann eine Geldbuße gegen das Unternehmen auch in einem eigenen Verfahren verhängt werden (,isolierte Verbandsgeldbuße‘), wenn ein Verfahren gegen eine vertretungsberechtigte Person nicht eröffnet bzw. eingestellt oder keine Strafe ausgesprochen wird (Dörr 2012, S. 25, Zieschang 2014, S. 92). Die Maximalhöhe der nach den Paragrafen 30 und 130 OwiG zu verhängenden Geldbuße (im Fall einer vorsätzlichen Straftat einer vertretungsberechtigten Person) beträgt derzeit 10 Mio. Euro. Hinzu kommt jedoch eine komplette Abschöpfung eventuell aus der Tat erzielter Gewinne gemäß den Paragrafen 17 und 29 OwiG. So führte eine entsprechende Sanktionierung der Firma Siemens 2009 zu einer Gesamtgeldbuße von 201 Mio. Euro (Zieschang 2014, S. 92, Leipold 2008, S. 36).

Seit Mitte der 1990er-Jahre zeichnet sich auf EU-Ebene wie auch weltweit eine starke Tendenz zur Vereinheitlichung und Verschärfung der jeweiligen nationalen Regelungen zur Ahndung von Unternehmensstraftaten ab. Zu nennen ist hier insbesondere das Zweite Protokoll zum Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU von 1997, das „wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gegen juristische Personen“ fordert (Danneker 2001, S. 106, vgl. Römermann 2014, S. 5, Zieschang 2014, S. 96, Wegner 1999, 188 f.). Vor diesem Hintergrund wurde bereits um die Jahrtausendwende in Deutschland die Einführung eines Unternehmensstrafrechts bzw. einer, Verbandsstrafe‘ geprüft (Hetzer 2014, S. 23, Wegner 1999, 186 f.). Die 1998 vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems kam in ihrem Abschlussbericht im Jahr 2000 jedoch zu der Einschätzung, „dass internationale und supranationale Regelungen die Einführung einer strafrechtlichen Unternehmenssanktionierung in Deutschland nicht zwingend gebieten und dass die Einführung strafrechtlicher Unternehmensverantwortlichkeit als ,ein Weg in ein anderes Strafrecht‘ bezeichnet werden kann, welcher vielschichtige Probleme verfassungsrechtlicher, strafrechtlicher und strafverfahrensrechtlicher Art aufwerfen würde“ (Reformkommission 2000, S. 190, vgl. Hetzer 2014, S. 23). Die Debatte innerhalb der Kommission verlief kontrovers. Die Befürworter eines deutschen Unternehmensstrafrechts stellten fest, dass angesichts der erheblichen Veränderungen des Strafrechts im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts ein Rekurs auf den sozialethischen Schuldbegriff aus den 1950er-Jahren nicht mehr angezeigt sei. Die Verantwortung von Unternehmen sei größer als die von Einzelpersonen, die Rechtsprechung verfahre jedoch umgekehrt. Um dennoch zu einer Sanktionierung zu gelangen, würden den für das Unternehmen handelnden Individuen Pflichten auferlegt, die nicht mehr zu erfüllen seien. In der Praxis führten daraufhin Nachweisschwierigkeiten zu verfahrensbeendenden Absprachen. Stattdessen sollten Pflichtverletzungen dort geahndet werden, wo die Pflicht angesiedelt sei, nämlich beim Unternehmen (Hetzer 2014, S. 23, Reformkommission 2000, S. 192). Erforderlich sei zudem eine stärkere präventive Ausrichtung des Regelwerks, verbunden mit einer Verbesserung der Unternehmensstruktur. Zivilrechtliche Sanktionen schließlich reichten für den Schutz kollektiver Rechtsgüter nicht aus (Hetzer 2014, S. 23, Reformkommission 2000, S. 192).

Die Gegner eines deutschen Unternehmensstrafrechts beharrten auf der fehlenden Handlungs-, Straf- und Schuldfähigkeit juristischer Personen. Darüber hinaus bestünden aus praktischer Sicht ausreichende Sanktionierungsmöglichkeiten durch die Paragrafen 30 und 130 OwiG sowie weitere Regelungen im Wettbewerbs- und Verwaltungsrecht. Würde ein Unternehmensstrafrecht eingeführt, käme es zu einer weiteren Überfrachtung des ohnehin überlasteten Strafrechts. Auch sei die Strafjustiz nicht ausreichend ausgestattet, um Betriebsabläufe nachzuvollziehen sowie Wirtschaftsunternehmen zu überwachen oder gar zu liquidieren (Hetzer 2014, S. 23, Reformkommission 2000, S. 193). Darüber hinaus sei das Strafrecht grundsätzlich unwirksam im Hinblick auf Unternehmen, die von vornherein auf kriminelles Handeln angelegt seien. Lösten sich diese nach der Tat auf, müsse auf die dahinter stehenden Individualtäter zugegriffen werden (Hetzer 2014, S. 23, Reformkommission 2000, S. 193). Der internationale Trend schließlich sei für Deutschland nicht relevant, da die Strukturen der verschiedenen Rechtssysteme nicht vergleichbar seien. So habe etwa das Strafrecht im angloamerikanischen Rechtskreis eine ,Lückenfüllerfunktion‘, da das Verwaltungsrecht un terentwickelt sei. Auch sei in vielen Staaten die Unterscheidung zwischen Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht nicht bekannt (Hetzer 2014, S. 23, Reformkommission 2000, S. 193). Laut Beschluss 12-1 zur Einführung einer Verbandsstrafe im Bereich des klassischen Kriminalrechts lehnte die Kommission die Einführung einer strafrechtlichen Unternehmenssanktionierung mehrheitlich ab, legte jedoch eine Überprüfung einiger einschlägiger Regelungen im Ordnungswidrigkeitenrecht nahe. Dies betraf insbesondere die Höhe der gegen Unternehmen zu verhängende Geldbußen im Verhältnis zur Höhe der Geldbußen für Individualtäter (Hetzer 2014, Reformkommission 2000, S. 195).

Im Nachbarland Österreich entschied sich der Gesetzgeber etwa zeitgleich zugunsten der Einführung eines Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), das am 1. Januar 2006 in Kraft trat. Das VbVG verzichtet jedoch auf die Begriffe ,Strafe‘ ,Strafbarkeit‘ und ,Bestrafung‘, womit das Problem der Nichtstrafbarkeit juristischer Personen umgangen wird (Eidam 2007, S. 148, Schmoller 2007, S. 454). Zusätzlich zur Einführung des VbVG wurde das österreichische Finanzstrafgesetz (FinStrG) geändert, um für sämtliche Finanzvergehen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden zu schaffen (Eberl 2006, S. 137). Durch die Änderungen im FinStrG kann dieses auch auf das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz angewendet werden, wodurch höhere Bußen möglich sind. Die österreichische Verbandsgeldbuße beträgt maximal 1,8 Mio. Euro (180 Tagessätze à 10.000 Euro). Allerdings kann diese Summe überschritten werden, wenn es sich um ein Finanzvergehen handelt (Eberl 2006, S. 140).

Das VbVG legt strenge Sorgfaltsmaßstäbe fest, die eine Einführung oder die Anpassung des bestehenden Legal-Risk-Managements erforderlich machen, denn die Unternehmen beziehungsweise Verbände sollen sich ihrer speziellen Risikofelder bewusst werden (Eberl 2006, S. 137, Eidam 2007, S. 148). Die Zurechnung von Straftaten zu einem Verband setzt gemäß Paragraf 3 Abs. 1 VbVG voraus, dass die Tat zugunsten des Verbandes begangen wurde oder durch die Tat Pflichten verletzt wurden, die den Verband betreffen (Eberl 2006, S. 146). Dabei spielt es keine Rolle, ob die natürliche Person eine Führungskraft ist oder zur sonstigen Belegschaft gehört, um die juristische Person haftbar zu machen (Eidam 2007, S. 149).

Auch in Deutschland ist in den vergangenen beiden Jahren aufseiten des Gesetzgebers wieder Bewegung in den Umgang mit regelwidrigem Verhalten von Unternehmen gekommen. Für 2012 und 2013 lassen sich zwei konkrete Entwicklungen feststellen: Einerseits wurde der Bußgeldrahmen der Paragrafen 30 und 130 OWiG deutlich erhöht, und andererseits erging der Beschluss der Justizministerkonferenz, einen zuvor vom nordrhein-westfälischen Justizministerium erarbeiteten „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden“ in den Bundesrat einzubringen (Zieschang 2014, S. 92).

Im Rahmen des Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-ÄndG) wurde die maximale Höhe der nach den Paragrafen 30 und 130 OWiG zu verhängenden Geldbuße mit Wirkung zum 30. Juni 2013 verzehnfacht, bei vorsätzlichen Straftaten von zuvor 1 Mio. Euro auf die eingangs genannten 10 Mio. Euro, bei fahrlässigen Straftaten von 500.000 Euro auf 5 Mio. Euro (Hetzer 2014, S. 26, Altenburg 2014, S. 650). Die Erhöhung des Bußgeldrahmens war im ursprünglichen Entwurf der schwarz-gelben Bundesregierung (Deutscher Bundestag 2012a) noch nicht enthalten, sondern wurde erst aufgrund einer Bundesratsintervention im ,Huckepackverfahren‘ in die Beschlussempfehlung des zuständigen Ausschusses für Wirtschaft und Technologie als Artikel 4 eingefügt (Altenburg 2014, S. 649, Deutscher Bundestag 2012b, S. 7 f.).

In der Begründung beruft sich der Ausschuss explizit auf einen OECD-Prüfbericht, der Deutschland die Einführung zusätzlicher Sanktionsmöglichkeiten gegen juristische Personen empfiehlt (Altenburg 2014, S. 650, Fn. 20, Deutscher Bundestag 2012b, S. 21, OECD 2011, S. 83). Vor diesem Hintergrund werden diese und weitere im selben Verfahren beschlossene Änderungen der Paragrafen 30 und 130 OWiG beispielsweise von der Bundesrechtsanwaltskammer als Schritt in Richtung eines Unternehmensstrafrechts gewertet (Altenburg 2014, S. 655). Darüber hinaus liegt dem Bundesrat ein konkreter Gesetzentwurf des nordrhein-westfälischen Justizministeriums vor. Vorgesehen ist ein eigenes Verbandsstrafgesetzbuch (Zieschang 2014, S. 91). Das Verbandsstrafgesetzbuch umfasst 22 Vorschriften. Es enthält sowohl Regelungen in materiell-rechtlicher Hinsicht als auch strafverfahrensrechtliche Bestimmungen. Die Erhöhung des Bußgelds nach Paragraf 30 OWiG reicht den Befürwortern nicht aus; die bisherige Regelung werde den Anforderungen einer Organisationsgesellschaft nicht mehr gerecht. Maßgeblicher Initiator des Gesetzentwurfs ist der nordrhein-westfälische Justizminister Thomas Kutschaty, der die Eckpunkte dieses Entwurfs am 18. September 2013 in Berlin vorstellte. Auf der Justizministerkonferenz wurde der Entwurf am 14. November 2013 beschlossen und liegt jetzt als Initiative dem Bundesrat vor (Zieschang 2014, S. 92).

Kutschaty verweist auf den Erfolg des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes unter Bezugnahme auf eine offiziellen Evaluierung für die Jahre 2006 bis 2010 (Fuchs 2000, S. 3 f.). Die Neuregelung in Österreich habe bereits dazu geführt, das präventive Verhalten von Unternehmen zu verbessern. (Kutschaty 2013a, S. 75, Rotsch 2013, S. 486). Ein Verbandsstrafgesetz (VerbStrG) sei das zeitgemäße Mittel zur Bekämpfung von Wirtschafts-, Umwelt- und Korruptionskriminalität (Kutschaty 2013 b, S. 17). Immer mehr strafrechtliche Handlungen würden von Personenvereinigungen getätigt, sodass durch ein Gesetz auch Nachweisschwierigkeiten umgangen werden können (Zieschang 2014, S. 94, Hetzer 2014, S. 18). Angelehnt ist das Gesetz an das Zweite Protokoll zum Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU von 1997 (Römermann 2014, S. 5). Die zunehmende Einführung einer Unternehmensstrafbarkeit in den europäischen Nachbarländern wird freilich nicht von allen als Grund gesehen, das VerbStrG einzuführen, denn eine strafrechtliche Ahndung werde durch die EU-Richtlinien nicht explizit vorgeschrieben (Leipold 2013a, S. 696).

Neben dem grundsätzlichen Einwand der fehlenden Handlungs-, Straf- und Schuldfähigkeit juristischer Personen werden am konkreten Entwurf zahlreiche Kritikpunkte diskutiert, wobei zum Teil dieselben Argumente angeführt werden wie innerhalb der Regierungskommission von 1998. So wären durch ein Verbandsstrafgesetz auch unbeteiligte Mitarbeiter betroffen, die möglicherweise ihren Arbeitsplatz verlören (Zieschang 2014, S. 94, Leipold 2013a S. 696, Leipold 2013b, S. 35), obwohl sie keinen entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensführung hätten (Rübenstahl 2014, S. 28). Für die Unternehmen wiederum bestünde eine Beweislastumkehr, denn sie müssten nachweisen, ausreichende Aufsichtsmaßnahmen getroffen zu haben (Zieschang 2014, S. 99). Zudem könne sich eine Überbelastung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte ergeben, denn während im Fall des Paragrafen 30 OWiG eine Verfolgung im Ermessen der zuständigen Behörde steht, wäre die Staatsanwaltschaft durch das VerbStrG zukünftig verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Verbandsstraftaten einzuschreiten (Zieschang, S. 98). In anderen Ländern führe die „staatliche Einmischung“ zu einem Mehr an personellem und finanziellem Aufwand, ohne dass damit das Ziel regelkonformen Verhaltens seitens der Unternehmen erreicht worden sei (Leipold 2013b, S.‍ 35).

Weiterhin sind in den Augen der Gegner „die jetzigen Möglichkeiten, Unternehmen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht (§§30, 130 OWiG) sowie nach den Verfallsregelungen des Strafrechts zu ,sanktionieren‘, […] beispielsweise nach der erheblichen Erhöhung des Bußgeldrahmens auf 10 Mio. Euro durch die Achte GWB-Novelle vollkommen ausreichend“ (Leipold 2013a, S. 696, vgl. Willems 2013, S. 355 und Rübenstahl 2014, S. 26). Hiergegen wird eingewandt, die praktische Anwendung des OWiG sei geprägt durch „hohe Einstellungsraten und überdurchschnittlich hoher Tendenz zu verfahrensbeendenden Absprachen“, zumal die Sanktionierung nach Paragraf 30 OWiG unter das Opportunitätsprinzip falle (Hetzer 2014, S. 19).

Die im Entwurf zum VerbStrG geplanten Strafen werden zum Teil als unangemessen hoch eingestuft. Hier ist vor allem die Konsequenz einer Verbandsauflösung zu nennen. „Drastische Sanktionen, Ausschluss von Subventionen und öffentlichen Aufträgen, Veröffentlichung der Verurteilung, Geldbußen oder gar die Löschung vernichten das betroffene Unternehmen oder haben jedenfalls das Potential hierfür“ (Römermann 2014, S.11, vgl. Leipold 2013a, S. 696 und Rübenstahl 2014, S. 29, 31 ff.). Die Unternehmen hätten ein originäres Eigeninteresse, Rechtsverstöße zu vermeiden (Willems 2013, S. 355). Andererseits werden die Sanktionen als Prävention zur aktiven Beeinflussung der gelebten Unternehmensethik und der Vermeidung von ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteilen begrüßt (Kutschaty 2013 b, S. 17). Die von den Befürwortern positiv hervorgehobene öffentliche Bekanntmachung als Strafe wird besonders heftig kritisiert. Dies, so der Vorwurf, sei ohnehin nur eine medienwirksame Maßnahme (Leipold 2013b, S. 34) und zudem ein Mittel, das in einem modernen Strafrecht keinen Platz haben dürfe (Zieschang 2014, S. 104, Rübenstahl 2014, S. 32).

**Relevanz:**

Vor dem Hintergrund des aktuellen gesetzgeberischen Vorstoßes erscheint eine breite mediale Thematisierung der möglichen Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland nötig. Die verschiedenen unter Fachleuten kontrovers diskutierten Argumente verdeutlichen die gesellschaftliche, ökonomische und rechtstheoretische Reichweite des Vorhabens. Die Berichterstattung sollte den Leser in die Lage versetzen, sich eine Meinung darüber zu bilden, ob ein deutsches Unternehmensstrafrecht tatsächlich, fehlt‘ oder lediglich nicht existiert. Hierzu wäre zumindest ein Überblick über die derzeitige Rechtslage und die Problematik der Verfolgung nach dem Opportunitätsprinzip nötig. Darüber hinaus erscheint wünschenswert, dass sich die Öffentlichkeit der Konsequenzen eines Unternehmensstrafrechts für den rechtsdogmatischen Schuld- und Strafbegriff bewusst ist, der eine Grundlage des deutschen Rechtssystems bildet. Sollte die Frage, ob ein Unternehmensstrafrecht mit dem deutschen Rechtssystem vereinbar ist, schlussendlich vom Bundesverfassungsgericht beantwortet werden, dürfte dieser Aspekt besondere Relevanz erhalten.

**Vernachlässigung:**

Um einen Überblick über die Thematisierung eines möglichen deutschen Unternehmensstrafrechts in zu erhalten, wurden die einschlägigen Einträge in der WISO-Pressedatenbank (GBI-Genios) vom 1. Juni 2012 bis 31. Mai 2014 monatsweise ausgewertet und mit den entsprechenden Fundstellen bei Nexis abgeglichen.

Für Juni und Juli 2012 ist keinerlei Berichterstattung nachzuweisen. Behandelt wird das Thema erst im August 2012, befördert durch den Wahlsieg Hannelore Krafts in Nordrhein-Westfalen und ihre Ankündigung, eine Bundesratsinitiative für ein Unternehmensstrafrecht in Deutschland einzubringen. 17 der 20 für August 2012 ermittelten einschlägigen Artikel greifen diese Ankündigung jedoch rein nachrichtlich auf. Tiefer geht lediglich ein Interview des *Spiegel* mit dem für die Initiative zuständigen neuen nordrhein-westfälischen Justizminister Kutschaty vom 20. August 2012 (Schmid 2013). Mit dem Thema befassen sich weiterhin ein *Handelsblatt*-Interview mit dem Vorsitzenden des Richterbundes Christoph Frank zur Rechtslage in Deutschland vom 21. August 2012 (Keuchel 2013) sowie ein *taz*-Interview vom 16. August 2012 mit dem Geschäftsführer von Transparency Deutschland, in dem auch auf die damals geplante Erhöhung des Bußgeldes nach Paragraf 30 OWiG Bezug genommen wird (HOL 2013).

Für September 2012 konnten neun einschlägige Artikel ermittelt werden, von denen sechs einen nordrhein-westfälischen Regionalbezug haben und ausschließlich in Regionalmedien publiziert wurden. Die *Nassauische Neue Presse* und – überregional – die *Börsen-Zeitung* melden am 7. September 2012 eine Forderung der Transparency-Deutschland-Vorsitzenden Edda Müller nach einem deutschen Unternehmensstrafrecht. Der *Focus* berührt das Thema am 10. September 2012 im Zusammenhang mit einem Interview zum Kauf von „Steuersünderdateien“.

Für Oktober 2012 bis Januar 2013 konnten insgesamt nur sieben einschlägige Fundstellen nachgewiesen werden, von denen wiederum sechs knapp und rein nachrichtlich politische Forderungen wiedergeben. Am 10. Dezember 2012 streift die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* das Thema in einem Gastbeitrag zu Kartellstrafen. *Spiegel Online* nimmt am 18. Dezember 2012 die Forderung des damaligen Grünen-Fraktionsvorsitzenden Jürgen Trittin nach einem Unternehmensstrafrecht auf und gibt in diesem Zusammenhang einen Überblick über die politische und juristische Diskussion (flo/sev 2013).

Für Februar 2013 wurden neun Nennungen gefunden, die jedoch mit zwei Ausnahmen NRW-Regionalbezug besitzen und ausschließlich in nordrhein-westfälischen Regionalmedien publiziert wurden. Hinzu kommt ein Interview mit dem Politikprofessor Hans See zum Thema Wirtschaftskriminalität in der *Leipziger Volkszeitung* vom 4. Februar 2013 (Bunjes 2013). Überregional nimmt lediglich das *Handelsblatt* das Thema mit einem (ablehnenden) Meinungsstück auf (Wiebe 2013).

Für März 2013 konnte nur ein einschlägiger Artikel ermittelt werden: Am 9. März 2013 veröffentlichte die *Börsen-Zeitung* einen sehr umfassenden (ablehnenden) Gastbeitrag zweier Linklaters-Juristen mit zahlreichen Hintergrundinformationen zur Rechtslage (Wilsing 2013).

Für April 2013 konnten elf einschlägige Texte nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich jedoch fast ausschließlich um die nachrichtliche Wiedergabe allgemeiner politischer Forderungen im Zusammenhang mit Fällen von Lebensmittelbetrug sowie den ethischen Aspekten des „Falls Hoeneß“. Eine tiefere Reflexionsebene hat lediglich ein Artikel der *Welt am Sonntag* vom 28. April 2013, in dem auch auf das dogmatische Problem der strafrechtlichen Verfolgung juristischer Personen hingewiesen wird (Kaiser 2013).

Für Mai 2013 waren vier einschlägige Artikel nachweisbar. Drei davon melden wiederum lediglich politische Forderungen. Das *Handelsblatt* allerdings berichtet am 15. Mai 2013 exklusiv über die Eckpunkte der geplanten NRW-Bundesratsinitiative (Hoepner 2013). Auffällig erscheint, dass dieser Bericht von den anderen untersuchten Medien nicht aufgegriffen wird. Überdies lässt sich für Juni keinerlei Berichterstattung nachweisen, und auch im Juli erschienen lediglich drei Artikel, von denen sich wiederum zwei auf die knappe Wiedergabe politischer Forderungen beschränken. Lediglich die *Wirtschaftswoche* berichtet eingehender in Form eines ausführlichen (befürwortenden) Interviews mit dem Strafrechtsprofessor Jürgen Wessing (Tödtmann 2013). Die geringe Beachtung des Themas in diesem Zeitraum erscheint doppelt bemerkenswert, da Ende Juni zudem die Erhöhung des Bußgelds nach Paragraf 30 OWiG rechtskräftig wurde. Für August 2013 konnte wieder keinerlei Berichterstattung nachgewiesen werden.

Mitte September 2013 stellte der nordrhein-westfälische Justizminister Kutschaty den vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf vor. In den sieben thematisch einschlägigen Artikeln für diesen Monat berichten darüber ausschließlich nordrhein-westfälische Medien wie z. B. der *Kölner Stadtanzeiger* und der *Bonner General-Anzeiger* (Goebels 2013). Das *Handelsblatt* berichtet zwar am 24. September 2013 zum Thema Compliance, greift den Gesetzentwurf jedoch erst am 1. Oktober 2013 in Form eines kurzen (ablehnenden) Meinungsstücks wieder auf. Im weiteren Verlauf des Monats Oktober wird das Thema ansonsten lediglich aufgrund eines lokalen Vortrags in zwei fränkischen Regionalzeitungen erwähnt.

Eine verstärkte Berichterstattung findet im November 2013 statt, als der Gesetzentwurf auf der Justizministerkonferenz vorgelegt und beschlossen wurde. Insgesamt konnten für den Monat November 2013 20 relevante Artikel ermittelt werden. Neben einer vor allem in der Regionalpresse breit abgedruckten dpa-Meldung des Beschlusses vom 14. November 2013 berichten überregional die *Welt* bzw. *Welt online* am 9. November 2013 (Gassmann 2013), die *Börsen-Zeitung* am 12. und 21. November (wf 2013; Wefers 2013), die *Frankfurter Allgemeine* am 13. November (Jahn 2013), *Spiegel Online* am 14. November unter Verwendung einer dpa- und einer Reuters-Meldung und das *Handelsblatt* am 18. November (mwb 2013). Einen ausführlichen Hintergrundbericht bringt auch die *Südwest Presse* (Bögelein 2013); dieser wird insgesamt zehnmal innerhalb des zugehörigen Regionalverbunds veröffentlicht.

Im Dezember 2013 lässt die Berichterstattung in der Tiefe wieder deutlich nach. Den einzigen Hintergrundbericht unter 15 identifizierten Artikeln bringt die *Rheinische Post* in der Düsseldorfer Ausgabe vom 20. Dezember 2013 (Peters 2013). Für Januar 2014 konnte in der Tagespresse gar keine Berichterstattung nachgewiesen werden. Einzig das *Manager-Magazin* befasst sich in zwei Artikeln mit dem Thema, einem Interview mit Justizminister Kutschaty (Papendick 2014) und einem längeren Hintergrundstück, dessen Schwerpunkt jedoch auf der Strafverfolgung von Topmanagern liegt.

Erst im Februar 2014 wird in der Tagespresse wieder berichtet. Insgesamt finden sich elf Artikel zum Thema, sechs davon erschienen überregional. Die *Zeit* (13. Februar 2014), die *Welt* (15. Februar 2014) die *taz* (27. Februar 2014) und die *Frankfurter Allgemeine* (28. Februar 2014) streifen das Thema jedoch lediglich. Nur das *Handelsblatt* berichtet am 7. Februar 2014 mit inhaltlicher Tiefe über eine Kontroverse innerhalb der SPD (Riedel 2014). Da der baden-württembergische Justizminister beteiligt ist, wird die Nachricht auch regional von der *Heilbronner Stimme* (7. Februar 2014) und im Verbund der *Südwest Presse* (8. Februar 2014) in kurzen Meldungen aufgenommen. Weiterhin druckt das *Handelsblatt* am Februar einen Gastkommentar des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes

Christoph Frank zum Thema (Frank 2014). Regional berichten inhaltlich eingehender die *Neue Osnabrücker Zeitung* am 7. Februar mit einem Interview mit der niedersächsischen Justizministerin (Heins 2014) und die *Neuss-Grevenbroicher Zeitung* am 25. Februar 2014. Im März und April 2014 finden sich wiederum nur kurze Erwähnungen in jeweils zwei Artikeln.

Die ermittelte Berichterstattung im Mai 2014 ist ebenfalls äußerst mäßig. Vier Regionalmedien drucken am 29. bzw. 30. Mai eine dpa-Meldung zu Kartellstrafen, in der sich der Bundeskartellamtschef gegen ein Unternehmensstrafrecht ausspricht. Überregional nimmt sich ausschließlich das *Handelsblatt* am 2., 6., 14. und 19. Mai des Themas in Form dreier (ablehnender) Meinungsstücke sowie eines (ablehnenden) Interviews an.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Thema Unternehmensstrafrecht in Deutschland, abgesehen einer Berichtsspitze im November 2013, insgesamt vernachlässigt wird. Die Berichterstattung in den nordrhein-westfälischen Regionalmedien fällt etwas stärker aus, da die aktuelle Bundesratsinitiative zur Einführung eines deutschen Unternehmensstrafrechts vom dortigen Justizministerium ausgeht. Insgesamt deckt jedoch lediglich das *Handelsblatt* als Wirtschaftszeitung das Thema sowohl nachrichtlich als auch mit Hintergrund- und Meinungsstücken einigermaßen regelmäßig ab. Hierbei neigt es allerdings deutlich der Seite der Gegner der Gesetzesinitiative zu.

**Quellen:**

s. 113-RP-Unternehmensstrafrecht